

# Laboratoriums - Ordnung.

1) *Arbeitsstunden.* Das Arbeiten im Laboratorium ist in folgenden Stunden gestattet:

Montag bis Freitag von 8—12 und 1—6 Uhr  
Samstag von 8—12 Uhr.

Um 12, resp. 6 Uhr *pünktlich*, muss das Laboratorium geräumt sein. Ausnahmen hiervon können nur in dringenden Fällen gestattet werden und sind jedesmal besonders bei dem Vorstand nachzusuchen.

Wenn es durch Reinigungszwecke erforderlich wird, kann das Laboratorium auch am Montag Vormittag ganz oder theilweise geschlossen werden.

2) *Apparate und Chemikalien* werden vom Laboratorium geliefert. Ein gewisses Inventar wird gleich zu Anfang jedes Semesters an jedem Platze aufgestellt. Reklamationen werden nur unmittelbar nach der Uebernahme berücksichtigt. Das Unbeschädigte wird zurückgenommen; jedoch nur in reinem und trockenem Zustande. Das Beschädigte oder Verbrauchte ist von den Praktikanten nach bestimmtem Tarife zu bezahlen. Größere Chemikalien werden nicht berechnet.

Beschädigungen der allgemeinen Apparate und Einrichtungen des Laboratoriums sind von dem, welcher sie veranlasst hat, zu bezahlen und zwar sofort nach Rechnungsstellung.

Am Ende jedes Semesters müssen spätestens bis zu dem jeweilen bekannt gegebenen Zeitpunkte alle Plätze ausgeräumt und abgegeben werden. Nach Ablauf dieses Termines werden keine Apparate vom Laboratorium mehr zurückgenommen. Da die Gegenstände vom Laboratorium nur zu den wirklichen Selbstkosten, natürlich mit Zurechnung der unvermeidlichen Spesen, berechnet werden, und die Verwaltung dieser Angelegenheit vom Laboratorium nur zur Bequemlichkeit der Praktikanten geführt wird, so muss die am Ende des Semesters gestellte Rechnung sofort oder spätestens bis zu dem amtlichen Schlussstage bezahlt werden. Andernfalls tritt ein um 10 % höherer Handelspreis ein, und wird auch Niemandem gestattet, in einem oder dem andern Laboratorium die Arbeit zu beginnen, ehe nicht die Rechnung des letzten Semesters berichtigt ist.

Die Ausgabe der Materialien findet gegen Quittung statt und zwar ausschliesslich an dem Magazinschalter im Hauptgeschoss und nur zu bestimmten Stunden, welche daselbst angegeben sind.

3) *Reagentien.* Zu jedem Platze gehört eine nummerirte Serie von Reagensflaschen. Es ist verboten, Flaschen von andern Plätzen zu entnehmen oder seine eigenen Flaschen anderwärts stehen zu lassen; am Ende des Semesters muss jeder Praktikant die bei ihm fehlenden Flaschen ersetzen. Auch dürfen die Stopfen der Flaschen nicht vertauscht werden, zu welchem Zwecke eine besondere Nummerirung angebracht ist.

Die an den Wänden aufgestellten *allgemeinen Reagentien* müssen unmittelbar nach dem Gebrauche wieder an ihre Plätze gesetzt und nie auf den Praktikanten-Plätzen behalten werden.

Die Platz-Reagentien und allgemeinen Reagentien, mit Ausnahme derjenigen in den ganz grossen (mehrere Liter haltenden) Flaschen, dürfen nicht zur Darstellung von Präparaten benutzt werden.

Aus den Hörsälen, Vorbereitungszimmern und Privatlaboratorien dürfen keine Reagensflaschen, Utensilien oder Apparate entfernt werden, auch nicht durch die Assistenten.

4) *Verbotener Eintritt.* Die so bezeichneten, nicht für den allgemeinen Gebrauch der Praktikanten bestimmten Räume, Sammlungslokale, Vorbereitungszimmer u. dgl., sowie auch die Auditorien ausserhalb der Vorlesungszeit, dürfen nur im Beisein eines Professors oder Assistenten betreten werden. Der Eintritt in sämtliche *Magazinräume*, Dampfessel- und Maschinenräume, ist unbedingt verboten; alle Materialien werden von dem Abwart durch das Schalterfenster verabfolgt.

5) Die *feinen Waagen* sind nummerirt und wird jeder Praktikant angewiesen, nur eine bestimmte Waage zu benutzen.

Die groben Waagen dürfen nicht von ihren Plätzen entfernt werden. Säuren und andere Substanzen, welche ätzende Dämpfe abgeben, dürfen gar nicht in die Waagenzimmer gebracht werden.

6) *Gashähne, Wasserhähne, Vacuumhähne, Dampfahne* etc. müssen stets unmittelbar nach dem Gebrauche geschlossen werden. Gas-, Wasser- und Dampf-Verschwendung ist durchaus zu vermeiden und müssen sich die Praktikanten hierin, also auch in Bezug auf die Art des Erhitzens, den Weisungen der Assistenten fügen.

Die Handhabung der *Ventilations- und Heizeinrichtungen*, der *Hauptähne für Gas und Wasser*, der *Dampfähne* und *Kühlwasserähne* an den Wasserbädern und Trockenschränken, der *Gebälähne* an den Schmelzöfen und aller *maschinellen Vorrichtungen* ist ausschliesslich Sache der Assistenten und Abwärter.

Die Benützung der *Maschinen* im Maschinenraum, wie der Mahlmühlen, Schüttelmaschine etc., ist nur mit Erlaubniss und unter Anleitung eines Assistenten gestattet.

Beim Gebrauch der *Vacuumähne* ist stets ein leeres Uebersteiggefäss, sowie im Falle von ätzenden Dämpfen ein Absorptionsgefäss für diese einzuschalten. Die *Vacuumähne* sind Anfangs nur ganz wenig und erst später weiter zu öffnen; andernfalls werden die Exsiccator-Glocken und -Platten leicht zerspringen. Es ist darauf zu achten, dass keine festen, die Vacuumähne verstopfenden Substanzen in dieselben gelangen.

7) Beim Arbeiten mit *leicht brennbaren* oder *stark ätzenden Flüssigkeiten* dürfen Retorten, Kolben und andere Glasgefässe nur in der Art erhitzt werden, dass entweder ein *Luftbad* oder ein *grosses Sandbad* angewendet wird oder, wenn das Erhitzen über freiem Feuer nicht zu vermeiden ist, der ganze Apparat in einen *grossen Untersatz* gestellt wird, damit bei etwaigem Springen des Gefässes die Flüssigkeit aufgefangen wird.

*Gasöfen* und *Kohlenöfen* sind stets auf eine *thönerne* Unterlage zu stellen, auch wenn sie in den Dunstabzügen oder auf den Steinischen benutzt werden sollen.

*Emaillierte Eisenkessel* dürfen nicht mit stark sauren Flüssigkeiten gefüllt werden und sind ihres grossen Gewichtes wegen nicht direkt auf Gasöfen zu stellen, sondern durch Ziegelsteine zu unterstützen.

*Leicht entzündliche* Flüssigkeiten, wie Aether, Ligroin, Benzol, Alkohol, Holzgeist etc. sind stets auf einem Wasser- oder Dampfbad zu erhitzen. Bei Verarbeitung grösserer Mengen ist die Operation im Aetherzimmer vorzunehmen. Während der Destillation von Aether soll der Praktikant zur Regulirung der Dampfleitung anwesend sein.

8) *Säuredämpfe* und *schlechte Gerüche aller Art* dürfen nur in den dazu bestimmten Dunstabzügen entwickelt werden. Abdampf- oder Trockenoperationen, bei denen sich ätzende Dämpfe entwickeln, dürfen nicht in metallenen Apparaten (Dampfbadern etc.) vorgenommen werden, wohl aber auf den grossen Sandbädern im Erdgeschoss.

Apparate, welche zur Entwicklung von Chlor, Schwefeldioxyd, Schwefelwasserstoff oder anderen belästigenden Gasen bestimmt sind, müssen in die Abzugskapellen gestellt und stets *vor Beginn* der Gasentwicklung auf vollständigen Schluss geprüft werden. Während der Arbeit dürfen die Fenster der Kapellen nur soweit als unbedingt nöthig geöffnet werden. Der Praktikant muss den Apparat beaufsichtigen bis er regelmässig im Gang ist und darf ihn auch nachher nie längere Zeit ohne Aufsicht lassen.

Bei Arbeiten mit den genannten Gasen sind stets die Gasbrenner im Kamin anzuzünden und die Fenster herabzulassen sobald die Entwicklung vor sich geht.

Die betreffenden Dunstabzüge im Destillirsaal sind mit den Namen des jeweiligen Inhabers zu bezeichnen.

Zur Entwicklung von Chlor, Schwefelwasserstoff etc. benutzt gewesene Apparate, sowie die benutzten Waschflaschen dürfen niemals in offene Brunnen entleert oder daselbst gereinigt werden, sondern nur in den dazu bestimmten „Stinkbrunnen“. Chlorrückstände sind im technischen Laboratorium ausschliesslich an dem dafür bestimmten Orte zu entleeren. Sofort nach dem Entleeren ist mit Wasser nachzuspülen.

Es ist verboten, Schwefelwasserstoffapparate über Nacht im Gange zu lassen.

Die Fenster der Dunstabzüge sind nur dann zu öffnen, wenn irgend welche Manipulationen vorzunehmen sind. Für gewöhnlich sollen sie niedergelassen sein, auch wenn die Kapelle nicht benützt wird, namentlich in der kalten Jahreszeit.

9) *Das Brennenlassen von Gaslampen* über Mittag ist nur mit Erlaubniss eines Assistenten gestattet; Offenlassen der Hähne über Nacht ist unbedingt verboten.

10) *Die Porzellan-Wasserbecken* sollen nur zum Spülen kleinerer Gefässe dienen; schwere Kessel etc., welche die Becken beschädigen könnten, sind an den steinernen Brunnen zu füllen oder zu entleeren. Uebelriechende Flüssigkeiten, auch in kleinerer Menge, sollen nur in letztere, nicht aber in die offenen Porzellanbecken gegossen werden. Auch Substanzen, welche beim Zusammentreffen mit Säuren in den Abzugsrinnen Schwefelwasserstoff, Chlor u. dgl. entwickeln können, dürfen nur in die mit Dunstabzug versehenen *Stinkbrunnen* entleert werden.

64

Präsidialverfügungen

Den 2. April 1891

11) Die *Douches* in den grossen Arbeitssälen sind dazu bestimmt zum Löschen zu dienen, wenn die Kleider eines Praktikanten brennender Flüssigkeit bespritzt werden.

12) Arbeiten mit *Quecksilber* sind stets über einem mit Rand versehenen Tisch oder Untersatz auszuführen.

13) *Ordnung und Reinlichkeit*. Die Arbeitsplätze, Dunstabzüge, Wasserbecken etc. sind reinlich zu halten. Filter, Glasscherben und andere feste Abfälle dürfen nicht in die Wasserbecken, sondern immer nur in die an den Plätzen angebrachten Schmutzkästen geworfen werden. Es ist streng verboten, brennende Zündhölzer oder Cigarren in die Kästen zu werfen.

Apparate, welche nicht im Gebrauch sind, sollen nicht anderswo als auf den Praktikantenplätzen herumstehen. Alle anderweitig, also z. B. auf den Dampfbädern, in den Trockenschränken, in dem Destillations- oder Schmelzraume, dem Verbrennungs- oder Gaszimmer aufgestellten Apparate müssen mit dem Namen des Inhabers bezeichnet sein und unmittelbar nach dem Gebrauch wieder entfernt werden.

Die *hydraulischen Pressen* und der *Filterkessel* sind nach der Benützung sorgfältig zu reinigen.

Am Ende jeder Woche, also bis Samstag punkt 12 Uhr, müssen die Praktikantische und Dunstabzüge soweit als möglich geräumt sein, damit die Hauptreinigung beginnen kann.

Die kleinen Dampftrockenkästen sind nur zu analytischen Zwecken zu verwenden.

14) Für die *Auditoren* gelten dieselben Bestimmungen wie für die Schüler. Dieselben müssen am Anfang jedes Semesters dem Laboratoriumsvorstand die Quittung über das Laboratoriumshonorar einreichen, ehe ihnen gestattet wird, ihre Plätze einzunehmen.

15) Die Uebertretung obiger Vorschriften wird mit 50 Cts. bis einen Franken, in schweren Fällen noch höher, gebüsst, unbeschadet der Ersatzpflicht für vorgefallene Beschädigungen.

Vorstehender Laboratoriumsordnung wird die Genehmigung erteilt. Es tritt dieselbe an Stelle derjenigen vom 30. Juli 1886.

Zürich, den 2. April 1891.

Im Namen des schweizerischen Schulrathes:

Der Präsident:

**H. Bleuler.**

Der Sekretär:

**G. Baumann.**

zuführung von  
offizient. Stf.

5721.  
Auf das Gefüh von Ed. Stf. d. 13. März (N. 154) so ten zu,  
auf zu Anhang von Prof. Hantsch d. 1. April (N. 153)  
wie folgt:

1. Bei einem Stf. die unangelegte zuführung als offizient  
von chemisch-analytischen Laboratorien mit fester März 1891  
bewilligt.

2. Stf. an Stf., Prof. Hantsch Plan zu führen.